



An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at
v@bka.gv.at
 z.H. Dr. Elisabeth Dujmovits

Wien, 7.5.2014

GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr. Dujmovits!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben bezeichneten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, welche die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung zum Gegenstand hat.

Die Ersetzung des Amtsgeheimnisses durch das Prinzip der Informationsfreiheit ist eine langjährige Forderung des Verbandes Österreichischer Zeitungen. Da lediglich Änderungen im B-VG vorgelegt wurden und wir keinerlei Information darüber haben, wie das Vorhaben in Ausführungsgesetzen umgesetzt werden soll, ist uns eine abschließende Beurteilung des Vorhabens nicht möglich. Wir müssen uns daher in unseren Anmerkungen auf das Aufzeigen von Fragen beschränken, die der vorgelegte Entwurf aufwirft.

1. Zukünftiger Umfang des Amtsgeheimnisses unklar

Bisher normiert Art. 20 Abs. 3 B-VG einen Katalog von Gründen, aus denen Amtsverschwiegenheit verfassungsrechtlich geboten ist. Gem. Art. 20 Abs. 4 B-VG haben Organe Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Die näheren Regelungen der Auskunftserteilung sind im Auskunftspflichtgesetz des Bundes und entsprechenden Landesgesetzen geregelt.

Der vorgelegte Entwurf schlägt einen neuen systematischen Ansatz vor: Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 B-VG entfallen. Stattdessen wird im vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 1 B-VG die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse, insbesondere allgemeine Weisungen, Statistiken, Gutachten und Studien normiert. Im vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 B-VG wird in systematischer Umkehrung des geltenden Art. 20 Abs. 3 B-VG das Recht von Jedermann auf Zugang zu Information verankert, soweit deren Geheimhaltung nicht aus aufgezählten Gründen erforderlich ist.

Ob durch die systematische Umkehrung von „Amtsgeheimnis mit Ausnahmen“ zu „Informationsfreiheit mit Ausnahmen“ tatsächlich eine Steigerung des Zugangs zu staatlicher Information bewirkt wird,

hängt letztlich vom Ausnahmenkatalog ab: Wird dieser entsprechend weit gestaltet, könnte trotz systematischer Umkehrung sogar eine Verschlechterung anstelle einer Verbesserung des Informationszugangs einkehren. In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

- Zusätzlich zum bestehenden verfassungsrechtlichen Geheimhaltungsgrund des Interesses der umfassenden Landesverteidigung, das im vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 übernommen ist, wird aaO ein verfassungsrechtlicher Geheimhaltungsgrund „im Interesse der nationalen Sicherheit“ vorgeschlagen.
- An die Stelle des Geheimhaltungsgrundes „im Interesse der auswärtigen Beziehungen“ tritt ein – weiter anmutender – Geheimhaltungsgrund „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“.
- An die Stelle des Geheimhaltungsgrundes „im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ tritt ein – weiter anmutender – Geheimhaltungsgrund „im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“.
- An die Stelle des Geheimhaltungsgrundes „im überwiegenden Interesse der Parteien“ [eines Verwaltungsverfahrens] tritt ein – weiter anmutender – Geheimhaltungsgrund „im überwiegenden berechtigten Interesse *eines anderen*“.
- Schließlich enthält der vorgeschlagene Geheimhaltungsgründe-Katalog auch noch eine Generalklausel zugunsten des einfachen (Bundes- und Landes-) Gesetzgebers: Das Recht auf Zugang zu Information soll auch dann nicht bestehen, wenn die Geheimhaltung „zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist“.

Erläuterungen zu den Absichten und Hintergründen dieser Änderungen sind den vorgelegten Erläuterungen nicht zu entnehmen. Für uns ergibt sich daraus die ernste Sorge, dass es anstelle der zum Ziel erklärten Transparenz in Wahrheit zu einer Ausweitung des bestehenden Amtsgeheimnisses kommt.

2. Einfachgesetzliche Umsetzungsvorhaben unbekannt

Schon aus der zuletzt genannten Generalklausel, mit welcher der einfache Gesetzgeber zur Normierung neuer Geheimhaltungsgründe ermächtigt wird, ergibt sich, dass eine isolierte Beurteilung des vorgelegten Begutachtungsentwurfes unmöglich ist.

Unklar ist jedoch insbesondere auch das Verhältnis des normierten Rechts auf Informationszugang zu den bestehenden Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder:

- Das (Bundes-) Auskunftspflichtgesetz sieht in § 1 Abs. 2 vor, dass Auskünfte *nur in einem solchen Umfang zu erteilen sind, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt*. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Auskunftspflichtgesetzen der Länder. In der Praxis werden zahlreiche, insbesondere auch journalistische Auskunftsbegehren unter Verweis auf diese Bestimmung abgeschmettert. Das vorgelegte Transparenzvorhaben kann daher nicht ohne Kenntnis, ob und ggf. welche Änderungen in den Auskunftspflichtgesetzen geplant sind, beurteilt werden.

- In seinem § 3 sieht das (Bundes-) Auskunftspflichtgesetz Folgendes vor: *Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.* In der Praxis ermöglicht diese Bestimmung erhebliche Verschleppungen bei der Erledigung von Auskunftsbegehren.

Die Bewertung des Transparencyvorhabens ist ohne Kenntnis darüber, ob Änderungen dieser einfachgesetzlichen Regelungen vorgenommen werden oder nicht, nicht möglich.

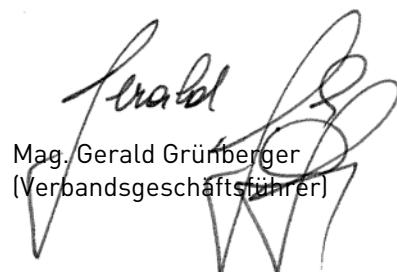
Des Weiteren vermissen wir eine konkretisierende Regelung zur Veröffentlichung unterinstanzlicher gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen. Im Bereich gerichtlicher Entscheidungen sind weitestgehend nur höchstgerichtliche Entscheidungen verfügbar. Zum Schutz von Parteien und Beteiligten würde die Anonymisierung unterinstanzlicher Entscheidungen, wie dies auch bei höchstgerichtlichen Entscheidungen praktiziert wird, reichen. Auch weitere Aktenbestandteile (zB Verhandlungs- und Vernehmungsprotokolle, verfahrensleitende Beschlüsse usgl.) könnten in vielen Fällen in anonymisierter Form veröffentlicht werden, ohne die Interessen von Parteien und Beteiligten zu beeinträchtigen - das bisher praktizierte vollständige Geheimhalten von Akten ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Dem vorgelegten Entwurf können wir keine Verpflichtung von Gerichten und Behörden entnehmen, mit gelinderen Mitteln als vollständiger Aktengeheimhaltung für den Schutz der Parteien zu sorgen.

3. Zusammenfassung und Empfehlung

Das aus den übermittelten Materialien ersichtliche Ziel der Erhöhung von Transparenz ist zu begrüßen, allerdings besteht aufgrund zahlreicher nicht erläuterter Änderungen im zukünftigen Katalog der Geheimhaltungsgründe Sorge, ob die Umsetzung des Vorhabens nicht den gegenteiligen Effekt haben könnte. Insbesondere vermissen wir den Umbau der bisher eher wenig auskunftsförderlichen „Auskunftspflichtgesetze“ in echte Informationsfreiheitsgesetze. Wir ersuchen daher von einer „halben Lösung“ Abstand zu nehmen und vor Umsetzung ein Gesamtpaket in Begutachtung zu schicken.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für eine Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.